

Immissionswerte in dB (A)

Gebietsart	Straßen- und Schienenverkehr (1)	Luftverkehr (2) in der Umgebung von		Anlagen im Sinne § 3 Abs. 5 BlmSchG (3) Wasserverkehr (4)	Sportanlagen (6) Freizeitanlagen (5)
	Tag/Nacht	Flughäfen Tage/24h	Landeplätzen Tag/24h	Tag/Nacht	Tag: außerhalb/ innerhalb der Ruhezeit Nacht
Dorf-/Kern-/Mischgebiete	64/54	67	62	60/45	60/55/45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59/49	67	62	55/40	55/50/40
reine Wohngebiete	59/49	67	62	50/35	50/45/35
Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Pflegeanstalten, Altenheimen etc.	57/47	67	62	45/35	45/45/35

- (1) Immissionsgrenzwerte in Anlehnung an die 16. BImSchV
- (2) Der hier genannte äquivalente Dauerschallpegel gibt einen Anhalt für die Geräuschbelastung durch Fluglärm, oberhalb derer Maßnahmen im Rahmen von Lärminderungsplänen geprüft werden sollen. Für die spezielle Beurteilung von Fluglärm nachts sind ggf. Einzelgutachten erforderlich. Im Übrigen ist das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), zu beobachten.
- (3) Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, soweit keine Sonderregelungen bestehen
- (4) Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1
- (5) Immissionsrichtwerte nach RdErl. d. MURL „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“ v. 11.10.1997 (MBI. NRW. S. 1352 / SMBI. NRW. 7129)
- (6) Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV